

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 23. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2023)

zum Thema:

Energiepauschale (EPP) für Pensionäre des Landes Berlin

und **Antwort** vom 09. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Feb. 2023)

Herrn Abgeordneten Herrmann, Alexander J. (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14692

vom 23.01.2023

über Energiepauschale (EPP) für Pensionäre des Landes Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die statistisch nicht erfasst werden und daher händisch erhoben werden müssten. Dies ist im Rahmen der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit und Ressourcen nicht möglich, so dass insoweit nur Schätzwerte mitgeteilt werden können.

1. Wie viele versorgungsberechtigte Personen haben bislang in Berlin die Energiepauschale (EPP) von 300 € ausgezahlt bekommen? Es wird um eine detaillierte Darstellung in absoluten Zahlen und prozentual gebeten.

Zu 1.:

Es ist aufgrund des derzeitigen Bearbeitungsstandes davon auszugehen, dass rund 30 % der voraussichtlich Berechtigten ihre Auszahlung im Februar erhalten werden.

2. Aus welchem Grund erfolgt für diesen Personenkreis pensionierter Beamter eine Prüfung einer etwaigen anderweitigen gesetzlichen Anspruchgrundlage zur Vermeidung von Mehrfachzahlungen?

Zu 2.:

Die Prüfung dient der Umsetzung des vom Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossenen Gesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale an versorgungsberechtigte Personen vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621), insbesondere der in § 4 geregelten Ausschlussstatbestände.

So regelt § 4 Abs. 1 des Gesetzes, dass einer versorgungsberechtigten Person, sofern sie mehrere Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder des Senatorenengesetzes erhält, die Energiepreispauschale nur einmal gezahlt wird. Dabei geht der Anspruch auf die Energiepreispauschale aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes wird eine Energiepreispauschale dann nicht gewährt, wenn eine versorgungsberechtigte Person

1. eine Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder
2. für die Versteuerung der Versorgungsbezüge in die Steuerklasse 6 eingereiht ist und
 - a) Erwerbs- oder Erwerbsersatzesinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bezieht oder
 - b) nach § 54 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder § 20 des Senatorenengesetzes anzurechnende Versorgungsbezüge bezieht, oder
3. bereits eine Energiepreispauschale nach den §§ 112 bis 122 des Einkommensteuergesetzes aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem die Versorgungsbezüge gewährenden Dienstherrn erhalten hat oder erhält.

3. Für welche weiteren Personenkreise gibt es im Land Berlin vergleichbare Prüfungen vor Auszahlung der EPP?

Zu 3.:

Die in Antwort auf Frage 2 dargestellten Ausschlussstatbestände des Gesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale an versorgungsberechtigte Personen gelten für alle nach § 1 des Gesetzes anspruchsberechtigte Personen und sind entsprechend zu überprüfen.

Anspruchsberechtigte Personen nach § 1 des Gesetzes sind Personen, die Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder nach Maßgabe des Senatorenengesetzes beziehen, wenn am 1. September 2022

1. ihr Anspruch auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Witwen- oder Witwergeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz oder dem Senatorenengesetz bestand und
2. sie ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hatten und
3. kein Ausschlussstatbestand nach § 4 vorliegt.

4. Wie läuft die Prüfung im Einzelnen ab? Es wird um die Darstellung der konkreten Abläufe gebeten

Zu 4.:

Maßstab für die Prüfung sind die im Gesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale an versorgungsberechtigte Personen geregelten positiven und negativen Anspruchsvoraussetzungen. In einem ersten Prüfdurchgang wurde auf Grundlage der bereits vorliegenden Informationen festgestellt, dass von den rd. 68.000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern rd. 33.000 Personen keinen Anspruch auf die Berliner Energiepreispauschale haben. Die übrigen Personen wurden im Rahmen eines zweiten Durchgangs mittels eines Fragebogens um die Abgabe einer Erklärung zu den für die Prüfung erforderlichen Informationen gebeten. Auf dieser Grundlage kann sodann eine Entscheidung über das Bestehen eines Anspruchs die Berliner Energiepreispauschale getroffen werden.

5. Wie schnell wird dieses Prüfungsverfahren durchgeführt? Es wird um eine Darstellung der versandten Antwortbögen, deren Rückläufe und des Bearbeitungsstandes sowie der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer gebeten.

Zu 5.:

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale an versorgungsberechtigte Personen am 27. November 2022 erfolgte der Druck und Versand der Fragebögen. Das Prüf- und Auszahlungsverfahren wird voraussichtlich im April 2023 abgeschlossen sein, der größte Teil der Energiepreispauschalen wird bereits im März zahlbar gemacht werden können.

6. Welche Maßnahmen wurden seitens des Senats ergriffen, um dieses Verfahren zu beschleunigen und Pensionären eine schnelle Zahlung der EPP zu ermöglichen?

Zu 6.:

Das Landesverwaltungsamt hat alle Maßnahmen ergriffen, um die Prüfung und Auszahlung der Energiepreispauschale zu beschleunigen, ohne dabei seine weiteren Aufgaben, insbesondere die Pensionszahlungen zu gefährden.

7. In wie vielen Fällen wurde nach Prüfung des Antwortbogens die Zahlung der EPP verweigert?

Zu 7.:

Die Prüfung der Antworten hat bisher ergeben, dass rd. 2.500 Personen die Anspruchsvoraussetzungen des Gesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale an versorgungsberechtigte Personen nicht erfüllen.

Berlin, den 09.02.2023

In Vertretung

Jana Borkamp
Senatsverwaltung für Finanzen